



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Ökologische Transformation sozial abfedern

Stand vom 18.03.2025 17:19:50 bis 03.04.2025 19:26:15

Angegeben von:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (R001291) am 18.03.2025

Beschreibung:

Der Bedarf an Strom für Haushalte, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, sollte zukünftig auf der Grundlage von Daten über tatsächliche Stromverbräuche und nicht als bloße bundeseinheitliche Pauschale, wie bislang, bemessen werden. Wie in der Sozialhilfe bereits geregelt, sollten auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Jobcenter Stromschulden nicht nur als Darlehen, sondern auch als Zuschuss übernehmen können. Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 23. Juli 2014 – BvL 10, 12/12, 1 BvR 1691/13, Rdnrn. 120 und 121), dass sich bei akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgütern (Kühlschrank, Waschmaschine), nach der vorliegenden Berechnungsweise des Regelbedarfs die Gefahr einer Unterdeckung ergibt, sollte beim nächsten RBEG beachtet werden.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Grundsicherung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

SGB 12 [alle RV hierzu]

SGB 2 [alle RV hierzu]